

VERLETZUNG DER MENSCHENWÜRDE DURCH FERNSEHSENDUNGEN

Marc Liesching

I. Einleitung

Bereits mit der Fernsehausstrahlung der ersten Staffel der Live-Soap *Big Brother* im Jahre 2000 hat in die bis dahin ganz überwiegend von Jugendschutzfragen dominierte Debatte über Zulässiges und Unzulässiges im Rundfunk ein neuer Terminus Eingang gefunden, der zuvor – trotz rundfunkrechtlicher Regelung – wenig Beachtung gefunden hatte. Die „Menschenwürde“ steht seitdem immer häufiger bei neuen Sendeformaten auf dem Prüfstand, welche etwa die Kompromittierung von Studiogästen, Spielshowteilnehmern oder Container- bzw. Campbewohnern zum Gegenstand haben. Wegen der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs der Menschenwürdeverletzung ergeben sich bei der Bewertung von Fernsehinhalten in der Praxis teils erhebliche Schwierigkeiten. Der nachfolgende Beitrag stellt die rechtlichen Grundlagen sowie die insbesondere bisher durch Gerichte, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und Rechtsliteratur in Einzelfällen vorgenommenen Konkretisierungen und Auslegungsgrundsätze dar und grenzt den Tatbestand der medialen Menschenwürdeverletzung von sonstigen schlicht jugendbeeinträchtigenden oder ehrverletzenden Inhalten ab. Dabei kann die Darstellung aufgrund des vorgegebenen begrenzten Rahmens nur einen ersten Überblick geben.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV

Die für den Bereich des Rundfunks im Mittelpunkt stehende Verbotsnorm im Hinblick auf Verletzungen der Menschenwürde in Medieninhalten ist § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Danach ist die Ausstrahlung von Angeboten untersagt, die „gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich“. Eine weitergehende Legaldefinition des Begriffs der Menschenwürde oder eine enumerative Aufzählung, welche Inhalte gegen die Menschenwürde verstoßen, ist im Staatsvertrag nicht vorhanden. Indes handelt nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 h) JMStV ordnungswidrig, wer menschenwürdeverletzende Inhalte ausstrahlt. Verstöße können durch die zuständige Landesmedienanstalt mit Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

2. Programmgrundsatz der §§ 3 S. 1, 41 Abs. 1 S. 2 RStV

Über den genannten bußgeldbewehrten Verbotstatbestand hinaus verpflichtet auch der allgemeine Programmgrundsatz des § 3 S. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme, „in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen“. Im Rahmen der Vorschriften für den privaten Rundfunk wird das Achtungsgebot in § 41 Abs. 1 S. 2 RStV nochmals wiederholt. Im Gegensatz zu dem unter 1. genannten Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV sind die Programmgrundsätze lediglich allgemeine, unbestimmte Richtwerte, was insbesondere daran deutlich wird, dass ein Verstoß gegen § 3 S. 1 RStV sowie gegen § 41 Abs. 1 S. 2 RStV im Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 49 RStV nicht aufgeführt wird und damit nicht unmittelbar bußgeldbewehrt ist. Allerdings stellt ein Verstoß gegen das allgemeine Gebot der Achtung der Menschenwürde nach den allgemeinen Programmgrundsätzen zugleich eine Verletzung des unter 1. genannten Verbotstatbestandes dar. Zudem können die aufsichtführenden Landesmedienanstalten auch bei Nichtbeachtung der Programmgrundsätze Maßnahmen – wie etwa in Form von Beanstandungen – gegen den privaten Veranstalter ergreifen (§ 38 RStV).¹

Anmerkungen:

1

Vgl. etwa VG Hannover AfP 1996, 205f.

III. Auslegungsgrundsätze zur Beurteilung eines medialen Menschenwürdeverstoßes

1. Begriff der Menschenwürde

Der Begriff der Menschenwürde wird wegen seiner Unbestimmtheit von der Rechtsprechung und im Übrigen auch von der Medienaufsicht (insbesondere der KJM) eng ausgelegt und zurückhaltend zur Grundlage von Maßnahmen gegen Medienanbieter gemacht.² Der Grund hierfür ist u. a. darin zu erblicken, dass die Menschenwürde als höchstes Verfassungsgut im Hinblick auf Beeinträchtigungen keiner Abwägung mit anderen grundrechtlichen Freiheiten zugänglich ist („Unantastbarkeit der Menschenwürde“). Die grundsätzlich zurückhaltende Anwendung zeigte sich etwa in der medienaufsichtlichen Beurteilung des Fernsehformats *Big Brother*, im Rahmen dessen sich mehrere Kandidaten über Wochen in einem Wohncontainer einer Kameraüberwachung aussetzten, welche den Zuschauern Einblicke in das WG-Leben gewährte.³ Insoweit ging die damals für die Landesmedienanstalten federführende Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) mit der herrschenden Meinung der Rechtsliteratur davon aus, dass das Format nicht die Menschenwürde (der teilnehmenden Kandidaten) verletzte.

Die Menschenwürde wird vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte bezeichnet,⁴ ist aber auch gleichsam das Additionsergebnis einer Vielzahl freiheits- und gleichheitsrechtlicher Vorbedingungen. So ist die Wahrung der Würde des Menschen ohne Sicherheit individuellen und sozialen Lebens, ohne rechtliche Gleichheit, die Begrenzung staatlicher Gewaltanwendung sowie die Wahrung menschlicher Identität und Integrität nicht denkbar. Gerade Letzterem verleiht das BVerfG dadurch Ausdruck, dass es die Menschenwürde als verletzt ansieht, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns wird.⁵ Allerdings betont das BVerfG auch, dass sich die Würde des Menschen gar nicht generell bestimmen lässt, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Einzelfalls.⁶ Eine präzise und prägnante Umschreibung dessen, was die Menschenwürde im verfassungsrechtlichen Sinne umfasst, ist daher kaum möglich.

2. Bezugspunkte des medialen Menschenwürdeschutzes

Der Wortlaut der unter II. dargestellten rundfunkrechtlichen Ver- und Gebote lässt die grundsätzliche Frage offen, wessen Menschenwürde nicht verletzt werden darf. Nach herrschender Rechtsliteratur ist Bezugspunkt der Menschenwürde bei Medienangeboten nicht nur das zur Anschauung gebrachte Individuum (z. B. Darsteller in einem Horrorfilm, Gast in einer TV-Show), sondern darüber hinaus die als allgemeines Schutzgut ersten Ranges anerkannte Würde des Menschen als abstraktes Grundprinzip und Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung.⁷ Daher ist etwa in Einzelfällen denkbar, dass schon abstrakte, von konkreten Einzelpersonen losgelöste Schilderungen oder Darstellungen eine Verletzung der Menschenwürde begründen können. Allerdings wird im Regelfall Bezugspunkt des Menschenwürdeschutzes ein konkret im Rahmen eines Fernsehprogramms zur Anschauung gelangendes Individuum sein. Dies zeigen auch die bisher in der Praxis relevant gewordenen Anwendungsfälle (hierzu unten III. 4. und 5.). Für diese Hauptanwendungsfälle ergibt sich die Wahrung der Menschenwürde durch das Medium insbesondere daraus, Menschen nicht in einer Weise darzustellen oder auf diese Bezug zu nehmen, die es (ihnen) unmöglich macht, ihr Menschsein als Moment der eigenen autonom verantworteten Individualität zu veranschaulichen.⁸ Die Bewertung hat sich allein auf die Gesamtschau der dargestellten Umstände und deren offenbaren Einfluss auf das dargestellte Individuum zu konzentrieren.

Die weitergehende Frage, ob darüber hinaus auch ein Verstoß gegen die Menschenwürde des Zuschauers bzw. Angebotsnutzers durch Medieninhalte denkbar ist, wird im juristischen Schrifttum nicht einhellig beantwortet.⁹ Allerdings erscheint eine Verletzung der Menschenwürde des Zuschauers durch bestimmte Programminhalte insofern eher fern liegend, als Zuschauern gleichsam als „Herren der Fernbedienung“ die autonome Wahl über die rezipierten Inhalte verbleibt. Jedenfalls ist in diesem Sinne eine „Objektsdegradierung“ der-

jenigen Person, die mediale Darstellungen lediglich betrachtet, ohne in irgendeiner sonstigen Weise daran beteiligt zu sein, wohl undenkbar. Ob freilich Kinder und Jugendliche aufgrund der Kenntnisnahme von bestimmten Angeboten für eine dem Menschenbild des Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes zuwiderlaufende Grundhaltung vereinnahmt werden können, ist eine Frage des Jugendschutzes (sozialethische Desorientierung), hingegen nicht der Menschenwürde des minderjährigen Zuschauers.

2 Vgl. die enge Auslegung zu § 131 StGB durch BVerfG NJW 1993, 1457, 1459; weitergehend: VG Hannover AfP 1996, 205f.; ferner: Jahresbericht der GSJP 1997–2000, S. 12 ff.

3 Vgl. hierzu Dörr, Programmfreiheit und Menschenwürde, 2000, S. 87 f.; Gersdorf, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, 2000, S. 31 ff.; Frotscher, in: Schriftenreihe der LPR Hessen, Band 12, 2000, S. 65; Di Fabio, in: BLM-Schriftenreihe, Band 60, 1999; Schmitt Glaeser, ZRP 2000, 395 ff.; Huster, NJW 2000, 3477 ff.

4 BVerfGE 6, 32, 36, 41; 45, 187, 227.

5 BVerfGE 30, 1, 25; vgl. zur Objektformel Dürig, ArchÖR 81 (1956) 117, 127; BVerfGE 9, 89, 95; 27, 1, 6; 50, 166, 175; 63, 133, 142.

6 BVerfGE 30, 1, 25; ebenso OVG Berlin NJW 1980, 2484 f.; Frotscher (Fn. 3), S. 46.

7 Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 40; Di Fabio (Fn. 3), S. 94; VG Hannover ZUM 1996, 610, 612: „als Gattungswesen“.

8 Vgl. auch Fink, AfP 2001, 189, 191; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 37.

9 Vgl. Fink, AfP 2001, 189, 192; Scholz/Liesching, Jugendschutz – Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 1 JMStV Rn. 9; demgegenüber: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 39; Di Fabio, in: BLM-Schriftenreihe, Band 60, München 1999, S. 92 f.; Landmann, in: Eberle/Rudolf/Wasserburg, Kap. VI Rn. 43.

3. Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG sieht im Allgemeinen in ständiger Rechtsprechung die Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG als verletzt an, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns wird.¹⁰ Allerdings betont das BVerfG auch, dass sich die Würde des Menschen gar nicht generell bestimmen lässt, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Einzelfalls.¹¹ Die vom BVerfG verwendete Konkretisierung der Menschenwürdeverletzung über die Formel der Objektsdegradierung ist bei Medieninhalten nur mit Vorbehalten anwendbar. Insbesondere liegt es bereits in der Natur der medialen Darstellung, die zur Anschauung gebrachten Personen oder Gegenstände zum Objekt im Sinne eines Betrachtermittelpunkts zu machen.¹² Zum anderen ginge eine etwaige Objektsdegradierung einer dargestellten Person im Rahmen eines (fiktiven) dramaturgischen Ablaufs nicht per se mit einem Verstoß gegen die Menschenwürde einher, wenn sich aus der Gesamtaussage eines Fernsehfilms oder einer sonstigen Sendung etwas anderes ergibt. Auch wenn reale Folterungen, Misshandlungen oder körperliche Straftaten mit der Würde des Menschen unvereinbar sind, so könnte die in einem entsprechenden Kontext eingebundene filmische Darstellung derartiger Gewalttaten gerade das Gegenteil bedeuten, nämlich die implizierte Befürwortung der Einhaltung der Menschenwürde (z. B. bei so genannten Antikriegsfilmen). Die Zielrichtung des Medieninhalts ist dabei freilich objektiv zu beurteilen.¹³

Ungeachtet aller Versuche der Konkretisierung von medialen Verstößen gegen die Menschenwürde, welche ihrerseits nicht ohne die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auskommen, fordert das Bundesverfassungsgericht, lediglich in Extremfällen einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG anzunehmen und im Übrigen behutsam mit der Menschenwürdegarantie umzugehen.¹⁴ Dies ergibt sich schon aus ihrer Unantastbarkeit, welche sie keiner Abwägung mit anderen Grundrechten, insbesondere Art. 5 GG zugänglich macht.¹⁵ Daneben sind die marktwirtschaftlich ausgerichte-

ten Grundgegebenheiten und die entsprechende Prägung des gesamten Medienbereichs zu berücksichtigen.¹⁶ Nicht jedes Ausnutzen voyeuristischer Zuschauerneigungen zu Lasten von Individuen und zugunsten von Quoten und Marktanteilen stellt eine Menschenwürdeverletzung dar. Eine solche kann vielmehr erst dann angenommen werden, wenn die in Frage kommende Verletzungshandlung in ihrer Stoßrichtung gegen die Subjektsqualität des Menschen eine erhebliche Intensität erreicht. Es muss daher bei einer Fernsehsendung oder einem Internetangebot ein Sachverhalt vorliegen, der eine prinzipielle und grundlegende Missachtung der Subjektsqualität des Menschen bedeutet.¹⁷

10 BVerfGE 30, 1, 25; vgl. zur Objektsformel Dürig, ArchÖR 81 (1956) 117, 127; BVerfGE 9, 89, 95; 27, 1, 6; 50, 166, 175; 63, 133, 142.

11 BVerfGE 30, 1, 25; ebenso OVG Berlin NJW 1980, 2484f.; Frotscher (Fn. 3), S. 46.

12 Vgl. Kreile/Detjen, ZUM 1994, 78, 82.

13 Vgl. Schmitt Glaeser, ZRP 2000, 395, 398; vgl. aber Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 36: „Herabwürdigungsabsicht“.

14 Vgl. BVerfGE 93, 266, 293; 75, 369, 380; vgl. auch Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 36: „erhebliche Intensität“.

15 So Gersdorf, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, 2000, S. 20 f.

16 Vgl. auch Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 37.

17 Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 36; vgl. auch Schmitt Glaeser, ZRP 2000, 395, 398.

18 Vgl. Cromme, NJW 1985, 351, 353.

19 Vgl. Frotscher (Fn. 3), S. 48 f.

20 Vgl. Landmann (Fn. 9), Rn. 44.

21 Vgl. Scholz/Liesching (Fn. 9), § 4 JMStV Rn. 19.

22 Vgl. Beucher/Leyendecker/Rosenberg, Mediengesetze – Kommentar, München 1999, § 41 RStV Rn. 10.

4. In der Rechtsliteratur genannte Einzelfälle

Dezidierte Rechtsprechung zu der Frage, in welchen Einzelfällen von einer Verletzung der Menschenwürde durch Medieninhalte auszugehen ist, gibt es bislang – soweit ersichtlich – nicht. Demgegenüber wurden in der Rechtsliteratur als Einzelfälle medialer Würdeverstöße bisher angesehen:

- die Überbringung einer Todesnachricht an einen nahen Angehörigen vor laufenden Kameras,¹⁸
- die Interviewbefragung zum Thema Selbstjustiz einer noch unter Schock stehenden Mutter, die kurz zuvor die Nachricht vom Tod des eigenen Kindes erhalten hat,¹⁹
- Suizidhandlungen vor laufender Kamera,²⁰
- „Unterhaltungsshow“, in denen Kandidaten gleichsam als „Versuchskaninchen“ ohne vorherige konkrete Ankündigung existentiell bedrohlichen Extremsituationen ausgesetzt werden, allein um die menschlichen Reaktionen (z. B. Angst, Panik, Aggression) den Zuschauern zur Anschauung zu bringen (hierzu auch unten 7.),²¹
- im Allgemeinen die Zurschaustellung eines Menschen in einem Zustand, den er nicht mehr kontrollieren kann, unter Inkaufnahme der Herabwürdigung des Betroffenen.²²

5. Bisherige Spruchpraxis der KJM

Zwar sind von Seiten der KJM bislang keine Be-
 anstandungsverfahren gegen ausgestrahlte
 Fernsehsendungen oder verbreitete Teleme-
 dien wegen Verletzung der Menschenwürde
 bekannt. Allerdings äußerte sich die KJM in ei-
 ner Pressemitteilung vom 23. Januar 2003 zu
 dem Sendeformat *Ich bin ein Star – Holt mich
 hier raus!* hinsichtlich des Vorliegens eines Men-
 schenwürdeverstoßes wie folgt: „Ihre Ent-
 scheidung, dass *Ich bin ein Star – Holt mich hier
 raus!* nicht gegen die Menschenwürde verstößt,
 begründete die KJM in erster Linie damit, dass
 die durchweg medienerfahrenen Campbe-
 wohner ausreichende Kenntnis über die Ab-
 läufe hatten, sich freiwillig zur Verfügung stell-
 ten und jederzeit aus den Dschungelprüfun-
 gen hätten aussteigen können. Sie seien nicht
 nur wehrlose Anschauungs- oder Belustigungs-
 objekte für die Zuschauer gewesen. Die Spiel-
 regeln seien unter medienethischen Gesichts-
 punkten zwar kritisch zu hinterfragen, reichten
 aber für die Annahme eines Verstoßes gegen
 die Menschenwürde nicht aus.“²³ Entschei-
 dende Kriterien für das Vorliegen eines Ver-
 stoßes gegen die Menschenwürde dargestell-
 ter Individuen sind mithin nach der KJM die
 Aufklärung des Individuums sowie dessen Me-
 dienkompetenz im Sinne der Fähigkeit des ei-
 genständigen und -verantwortlichen Umgangs
 mit der Medienbranche. Freilich wird man im
 Einzelfall kritisch hinterfragen müssen, inwie-
 weit die Menschenwürde des Einzelnen trotz –
 wie auch immer gearteter – Medienerfahrung
 zur freien Disposition gestellt ist. Immerhin for-
 muliert § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV im letzten
 Halbsatz: „eine Einwilligung ist unbeachtlich“.

²³
 Pressemitteilung der
 KJM vom 23.01.2004
 [www.alm.de].

6. Abgrenzung zu Persönlichkeitsrechts- bzw. Ehrverletzungen

Bloße Beeinträchtigungen des allgemeinen
 Persönlichkeitsrechts der dargestellten Person
 sind bei weitem nicht hinreichend für die Be-
 gründung eines Menschenwürdeverstoßes.
 Werden lediglich Persönlichkeitsrechte von In-
 dividuen wie etwa auch die – strafrechtlich
 durch das Beleidigungsverbot geschützte – Eh-
 re durch Rundfunkinhalte verletzt, mag um-
 gangssprachlich auch deren „Würde“ im Sin-
 ne eines Ehranspruchs betroffen sein. Dies hat
 indes nichts gemein mit der wesentlich ele-
 mentareren, vollumfänglichen Negation der
 Subjektsqualität und der Individualität des
 Menschen im Sinne des Würdebegriffs des
 Art. 1 Abs. 1 GG.

Die Abgrenzung zwischen bloßen Beein-
 trächtigungen des Persönlichkeitsrechts und
 Verletzungen der Menschenwürde ist nicht im-
 mer einfach. So war etwa bei einem in der Ver-
 gangenheit ausgestrahlten Beitrag eines Sati-
 remagazins die persiflierende Meldung ver-
 breitet worden, Papst Johannes Paul II werde
 wegen seiner Parkinson-Krankheit immer häu-
 figer mit einem so genannten „Wackeldackel“
 verwechselt. Hierin könnte man auf den ersten
 Blick eine Objektsdegradierung im Sinne der
 vom BVerfG herangezogenen Auslegungsfor-
 mel insofern annehmen, als nach dem objek-
 tiven Erklärungsgehalt des Beitrags die Person
 des Papstes selbst zu einem Tier (Dackel), mit-
 hin zu einem Objekt herabgewürdigt und ihm
 damit ja die dem Menschen zukommende Sub-
 jektsqualität abgesprochen würde.

Allerdings liegt bei genauerer Betrachtung
 kein Verstoß gegen die Menschenwürde vor.
 Insbesondere impliziert schon die Äußerung,
 der Papst werde mit einem Wackeldackel „ver-
 wechselt“, nach ihrem Erklärungsgehalt gera-
 de nicht, dass die Person des Papstes selbst
 ein bloßer Gebrauchs- oder Verzierartikel wie
 der in Rede stehende so genannte „Wackel-
 dackel“ sei. Vielmehr wird dem Zuschauer le-
 diglich in einem metaphorischen Bild die Ähn-
 lichkeit des kopfrotierenden Wackeldackels im
 Vergleich zu den mit der Parkinson-Krankheit
 einhergehenden Symptomen veranschaulicht.
 Mag hierin auch eine Geschmacklosigkeit oder
 gar auch eine Verletzung der Ehre des Papstes

zu erblicken sein (ggf. strafbar als Beleidigung
 nach §§ 185 ff. StGB), liegt hierin noch nicht ei-
 ne Herabwürdigung seiner Person im Sinne ei-
 nes Absprechens der dem Menschen ureigen-
 sten Subjektsqualität.

Zur Abgrenzung von Ehrverletzung und Men-
 schenwürdeverstoß ist zudem folgender Un-
 terschied zu verdeutlichen: Ist es gerade „Mar-
 kenzeichen“ der ehrverletzenden Schmähkritik,
 individuelle (negative) Eigenschaften be-
 stimmter Personen zu überzeichnen oder auch
 „hinzuzudichten“, so ist die Verletzung der
 Menschenwürde im Sinne einer „Objektsde-
 gradierung“ gerade durch das Ausblenden von
 persönlichen, den Menschen als solchen aus-
 machenden Merkmalen geprägt. Würden im
 Übrigen bereits schmähende oder beleidig-
 ende Vergleiche einer Person mit Tieren oder
 Objekten zu einer Menschenwürdeverletzung
 „hochinterpretiert“, liefe dies dem in Recht-
 sprechung und Schrifttum erkennbaren Be-
 mühen um eine restriktive Auslegung des ab-
 solut geltenden Verbots der Menschenwürde-
 verletzung nachgerade diametral entgegen.
 Insofern wäre auch für eine Abwägung mit ver-
 fassungsrechtlich schützenswerten Belangen
 wie der Mediendistributions- sowie der Kunst-
 und Satirefreiheit nach Art. 5 GG kein Raum
 mehr.²⁴ Eine derart weite Auslegung des Men-
 schenwürdeverstoßes i.S.d. § 4 Abs.1 S. 1 Nr.
 8 JMStV beschnitte mithin die verfassungs-
 rechtlich elementaren Grundfreiheiten der
 Rundfunk-, Kunst- und mithin der Satirefreiheit
 in nicht hinnehmbarer Weise.

²⁴
 Vgl. BVerfGE 93, 266, 293;
 75, 369, 380; Jarass/Pieroth,
 GG-Kommentar, 6. Aufl.
 2002, Art. 1 Rn. 12.

7. „Kommerzialisierung des menschlichen Daseins“

Besonderer Beliebtheit erfreuen sich insbesondere bei jüngeren Zuschauern neue Unterhaltungs- bzw. „Konfrontationsshows“, in denen Kandidaten offenbar ohne vorherige Aufklärung Extremsituationen ausgesetzt werden oder sich durch waghalsige „Mutproben“ selbst in Gefahr bringen. Das in letzter Hinsicht praktisch bedeutsame Sendeformat *Freakshow* war jüngst in Bezug auf sechs Episoden Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Allerdings stand im Mittelpunkt der Entscheidung des VG München (Urt. v. 4.11.2004 – M 17 K 02.5297) nicht die Frage, ob die Sendeinhalte gegen die Menschenwürde verstoßen, sondern vielmehr, ob in den einzelnen Episoden jeweils von einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung auszugehen war. Gleichwohl führt das Verwaltungsgericht bei der Bewertung einer Einzelfolge aus: „Für problematisch wird [...] die Szene gehalten, in der einer der Mitspieler, dessen Kopf durch einen Helm geschützt ist, wie ein Rammbock zum Aufschlagen einer Autoscheibe ‚benutzt‘ wird. [...] Ein Mitspieler wird als Gegenstand ‚benutzt‘ und damit in seiner Würde beeinträchtigt.“ Bemerkenswerterweise gelangt das Gericht dann jedoch nicht zu dem Schluss einer Sendeunzulässigkeit wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV, sondern lehnt vielmehr aufgrund einer Gesamtbewertung der Episode sogar eine schwere Jugendgefährdung ab mit der Folge der grundsätzlichen Ausstrahlungszulässigkeit des Inhalts. Ungeachtet dieses zweifelhaften Ergebnisses zeigt auch die jüngste Rechtsprechung des VG München, dass die Formel der Objektsdegradierung nach wie vor bei Medieninhalten zur Grundlage bei der Begründung einer Verletzung der Menschenwürde gemacht wird.

Darüber hinaus kann die genannte Formel bei den vorliegenden Unterhaltungsformaten auch unter dem Aspekt der „Kommerzialisierung des menschlichen Daseins“ konkretisiert werden.²⁵ Unter diesem Aspekt nennt Di Fabio²⁶ zwei Voraussetzungen einer Menschenwürdeverletzung. Danach liege eine gemess-

sen an Art. 1 Abs. 1 GG unzulässige Kommerzialisierung vor,

- (1) „wenn Menschen von einem überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Erwerbsstrebens in eine für sie unentrinnbare Situation gebracht werden, die sie weder vollständig durchschauen noch als freier Akteur beherrschen können, der sie mithin ausgeliefert sind“,
- (2) „und wenn die Gesamtumstände den oder die ausgelieferten Menschen in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzen, weil sie zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung herabgewürdigt werden“.

Allerdings sind die genannten Voraussetzungen aufgrund der marktwirtschaftlich ausgerichteten Grundgegebenheiten und der entsprechenden Prägung des gesamten Medienbereichs eng auszulegen. Nicht jedes Ausnutzen voyeuristischer Zuschauerneigungen zu Lasten von Individuen und zugunsten von Quoten und Marktanteilen stellt eine Menschenwürdeverletzung dar. Erst dann, wenn der Eigenwert einer Person, also deren Individualität, Identität, Integrität und Autonomie durch die Art und Weise der medialen Darbietung derart in den Hintergrund treten, dass die Person als bloßes Instrument des Medienanbieters zur Erzeugung bestimmter Effekte oder Reaktionen erscheint, kann von einer Leugnung bzw. Ausblendung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs des Menschen gesprochen werden,²⁷ die einer „Ausbeutung des Medienmaterials Mensch“ gleichkommt. Bei Formaten wie *Scare Tactics* dürfte dies wohl jedenfalls dann der Fall sein, wenn ahnungslose Personen in vermeintlich existentiell bedrohliche Situationen verbracht werden, um dadurch hervorgerufene extreme Reaktionen (z. B. Todesangst, Auslösen von Traumata) zu Unterhaltungszwecken zur Anschauung zu bringen.

IV. Spezialfall: Darstellungen sterbender oder schwer leidender Menschen

1. Voraussetzungen des Verbotstatbestandes

Der Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV nennt – neben dem allgemeinen Menschenwürdeverstoß – noch einen Spezialfall eines medialen Menschenwürdeverstoßes, namentlich „durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt“. Von vornherein praktisch unanwendbar ist insoweit letztere Einschränkung des überwiegenden Berichterstattungsinteresses. Soweit es nämlich um die Garantie der nach Art. 1 Abs. 1 GG unantastbaren Menschenwürde geht, ist eine Beschränkung nicht möglich, auch nicht durch Verfassungsgüter wie die Medienfreiheit nach Art. 5 GG, da ihr der höchste Rang zukommt (siehe auch III.1.).

Die erforderliche „Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens“ kommt vornehmlich bei „Reality-TV“-Formaten in Betracht, insbesondere bei der Ausstrahlung von so genannten „Augenzeugenvideos“ oder Crime-Dokus wie *Autopsie*, *Anatomie des Verbrechens* oder *Medical Detectives*, soweit dort Originalvideos oder -fotos etwa aus polizeilichen Ermittlungen zur Anschauung gelangen. Als einschlägige Beispiele sind etwa die ab 1982 regelmäßig indizierten Filme der Reihe *Gesichter des Todes* anzusehen, deren Inhalte sich darauf beschränken, selbstzweckhaft und anreißerisch Hinrichtungen, Unfälle, Unglücke und Verbrechen unter Hervorhebung des Leids der betroffenen Menschen zu präsentieren.²⁸ Auch eine im Rahmen der Berichterstattung ausgestrahlte Hinrichtung (z. B. durch das chinesische Regime durchgeführte Erschießungen, Steinigungen in arabischen Staaten) sind bisher zwar nicht Gegenstand aufsichtlicher Maßnahmen geworden, erfüllen aber in der Regel bei hinlänglich deutlicher Darstellung den Verbotstatbestand.

2. Bloße Darstellung von Gewaltfolgen

Allerdings ist eine Darstellung „von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren“ nicht schon dann anzunehmen, wenn lediglich die Folgen von – auch extremen – Gewalteinwirkungen zur Anschauung gebracht werden (z. B. bis zur Unkenntlichkeit verstümmelte Leichen oder Leichenteile). Derartige Darstellungen haben nämlich gerade nicht den Vorgang des Sterbens oder Leidens zum Gegenstand, sondern zeigen lediglich die Folgen oder das „Resultat“ des Vorgangs. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nach dem Wortlaut des Tatbestandes auch Darstellungen von Menschen erfasst werden, die schwerem Leid ausgesetzt „waren“. Der genannte Terminus „oder waren“ impliziert nämlich nur, dass nicht nur die Darbietung aktueller Live-Geschehnisse erfasst werden soll, sondern auch bereits vergangene, etwa auf Video aufgezeichnete, Ereignisse, bei denen Menschen Tod und Leid in erheblichem Maße ausgesetzt waren. Tatbestandsmäßig sind also nur Live- oder aufgezeichnete Schilderungen des tatsächlichen dem Sterben oder Leiden „Ausgesetztseins“.

V. Zusammenfassung

Der Begriff der Menschenwürde ist im medialen Bereich wegen seiner Unbestimmtheit nur schwer handhabbar. Soweit er in die Unzulässigkeitstatbestände des Jugendmedienschutzes inkorporiert ist, muss er zur Vermeidung erheblicher Rechtsunsicherheiten und im Hinblick auf die Medienfreiheit nach Art. 5 GG zurückhaltend und restriktiv ausgelegt werden. Dabei ist insbesondere auch die Gesamtaussage der jeweiligen Sendung zu berücksichtigen. Bloße Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts oder Ehrverletzungen sind grundsätzlich nicht hinreichend zur Begründung einer Menschenwürdeverletzung. Die Bewertung des Vorliegens eines medialen Würdeverstoßes ist einzelfallabhängig, kann indes auch anhand der hier aufgezeigten Auslegungskriterien und Kasuistik erfolgen.

Dr. Marc Liesching ist Rechtsanwalt in München und Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

25

So zutreffend: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, JMStV § 4 Rn. 37 f.; Ring, ZUM 2000, 177, 179.

26

In: BLM-Schriftenreihe, Band 60, 1999, S. 51.

27

Vgl. auch Schmitt Glaeser, ZRP 2000, 395, 398.

28

Vgl. BPjS-Entsch. Nr. 1348 (V) v. 4.11.1982; zuletzt BPjS-Entsch. Nr. 4335 (V) v. 20.7.1992.